

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>**Beweisaufnahme (Neufassung)**

## Beweisaufnahme (Neufassung)

Informationen der Mitgliedstaaten und Online-Formulare zur Verordnung (EU) 2020/1783

### Allgemeine Informationen

Mit der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung) soll die Zusammenarbeit zwischen Gerichten zur Durchführung der Beweisaufnahme verbessert, vereinfacht und beschleunigt werden. Mit der Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates mit Wirkung vom 1. Juli 2022 ersetzt.

Das dezentrale IT-System als obligatorisches Kommunikationsmittel, das für die Übermittlung und den Eingang von Anträgen, Formularen und sonstigen Mitteilungen zu verwenden ist, gilt jedoch erst ab dem **1. Mai 2025** (erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des in Artikel 25 genannten **Durchführungsrechtsakts** folgt (zu weiteren Einzelheiten siehe Artikel 35 der Verordnung (EU) 2020/1783)).

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks. Zwischen Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten gilt das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen aus dem Jahr 1970.

In der Verordnung sind drei Möglichkeiten für die Beweisaufnahme zwischen Mitgliedstaaten vorgesehen: die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht, die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht und die Beweisaufnahme durch Bedienstete diplomatischer oder konsularischer Vertretungen.

Das ersuchende Gericht ist das Gericht oder gegebenenfalls eine vom betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilte sonstige zuständige Behörde, bei dem bzw. der das Verfahren eingeleitet wurde oder eingeleitet werden soll. Das ersuchte Gericht ist das Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das für die Durchführung der Beweisaufnahme zuständig ist. Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Auskünfte zu erteilen und nach Lösungswegen zu suchen, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten.

In der Verordnung sind vierzehn Formblätter festgelegt.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Verordnung und ein eine einfach handhabbare Hilfe zum Ausfüllen der [Formulare](#).

**Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.**

### Links zum Thema

[Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen](#)

[Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen](#)

Letzte Aktualisierung: 22/02/2023

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### Beweisaufnahme (Neufassung) - Belgien

#### Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

Keine.

#### Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

Das Gericht erster Instanz (*rechtbank van eerste aanleg / tribunal de première instance*).

#### Artikel 4 – Zentralstelle

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz

Referat für internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Waterloolaan / Boulevard de Waterloo 115

1000 Brüssel

Belgien

Telefon: +32 25426511

Fax: +32 25427006 / +32 25427038

E-Mail: [eu1206ue@just.fgov.be](mailto:eu1206ue@just.fgov.be)

Territoriale Zuständigkeit: Belgien (ganzes Land)

Sprachen: Französisch, Niederländisch und Englisch.

#### Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Die in Anhang I der Verordnung genannten Standardformblätter und etwaige Anlagen müssen in der Sprache des Gerichtsbezirks des Gerichts erster Instanz, bei dem der Antrag gestellt wird, ausgefüllt oder in diese Sprache übersetzt werden. Andere Sprachen sind nicht zulässig.

#### Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Post oder Fax.

#### Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz

Referat für internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Waterloolaan / Boulevard de Waterloo 115

1000 Brüssel

Belgien

Telefon: +32 25426511

Fax: +32 25427006 / +32 25427038

E-Mail: [eu1206ue@just.fgov.be](mailto:eu1206ue@just.fgov.be)

Territoriale Zuständigkeit: Belgien (ganzes Land)

Sprachen: Französisch, Niederländisch und Englisch.

## **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Belgien erklärt, dass im Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich vor folgenden Rechtsakten vorgeht:  
Abkommen vom 21. Juni 1922 zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreich über die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und die Beweisaufnahme;  
Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess;  
Abkommen vom 1. März 1956 zwischen Belgien und Frankreich über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen;  
Übereinkommen von New York vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;  
Abkommen vom 25. April 1959 zwischen der belgischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erleichterung der Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess;  
Abkommen vom 23. Oktober 1989 zwischen Belgien und Österreich über Rechtshilfe und justizielle Zusammenarbeit, ergänzend zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess.

## **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine.

Letzte Aktualisierung: 25/11/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Beweisaufnahme (Neufassung) - Bulgarien**

### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Gerichte.

### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Ersuchen um Beweisaufnahme sind an das Bezirksgericht (*rayonen sad*) zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beweisaufnahme erfolgen soll.

### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium

Direktion Internationale Justizielle Zusammenarbeit und Europaangelegenheiten

Abteilung Internationale Zusammenarbeit in Zivilsachen

Tel.: +359 2 9237 413

+359 2 9237 544

+359 2 9237 576

Fax: +3592 9809223

E-Mail: [civil@justice.government.bg](mailto:civil@justice.government.bg)

Anschrift: ul. Slavyanska No 1

1040 Sofia

Bulgarien

### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Ersuchen um Beweisaufnahme und Mitteilungen eines anderen Mitgliedstaates sind in bulgarischer Sprache abzufassen oder mit einer Übersetzung in die bulgarische Sprache zu versehen.

### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Ersuchen um Beweisaufnahme und sonstige Mitteilungen können per Post an die Bezirksgerichte gesandt werden.

### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Für die Genehmigung einer unmittelbaren Beweisaufnahme ist in der Republik Bulgarien das Provinzgericht (*okrazhen sad*) zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beweisaufnahme erfolgen soll.

## **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Die Republik Bulgarien implementiert keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten, die auf die weitere Vereinfachung der Beweisaufnahme abzielen und mit dieser Verordnung vereinbar sein müssen, und hat auch keine solchen Übereinkünfte und Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Verordnung hat Vorrang vor Vereinbarungen, die die Republik Bulgarien mit anderen Mitgliedstaaten geschlossen hat, soweit diese die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen betreffen.

## **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Derzeit beabsichtigt Bulgarien nicht, von der Möglichkeit der vorzeitigen Nutzung des dezentralen IT-Systems Gebrauch zu machen.

Letzte Aktualisierung: 10/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Beweisaufnahme (Neufassung) - Tschechien**

### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

In der Tschechischen Republik gibt es keine solchen Behörden.

### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Bezirksgerichte (*okresní soudy*) (in Prag: *obvodní soudy*, in Brünn: *Městský soud*).

### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium (*Ministerstvo spravedlnosti*)

Abteilung Internationale Zivilsachen

Vyšehradská 16

128 10 Prag 2

Telefon: +420-221-997-111

Fax: +420-224-919-927

E-Mail: [posta@msp.justice.cz](mailto:posta@msp.justice.cz)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Zugelassene Sprachen: Tschechisch, Slowakisch und Englisch.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Die technischen Mittel für die Entgegennahme von Ersuchen sind Post, Fax und E-Mail.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justizministerium (*Ministerstvo spravedlnosti*)

Abteilung Internationale Zivilsachen

Vyšehradská 16

128 10 Prag 2

Telefon: +420-221-997-111

Fax: +420-224-919-927

E-Mail: [posta@msp.justice.cz](mailto:posta@msp.justice.cz)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine.

Letzte Aktualisierung: 12/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Deutschland**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/1783 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll (§ 1074 Abs. 1 ZPO).

Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen (§ 1074 Abs. 2 ZPO).

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Die Aufgaben der Zentralstelle werden in erster Linie auf Landesebene wahrgenommen.

In jedem Land gibt es eine Zentralstelle, die für das jeweilige Land zuständig ist. Die Regierung des Landes bestimmt, welche Stelle diese Aufgabe für das Gebiet ihres Landes wahrnimmt (§ 1074 Abs. 3 ZPO). Zumeist handelt es sich bei der Landeszentralstelle um die Landesjustizverwaltung, ein Oberlandesgericht oder ein Amtsgericht.

Neben den 16 Zentralstellen auf Landesebene gibt es mit dem Bundesamt für Justiz eine Zentralstelle auf Bundesebene. Die Bundeszentralstelle unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder (§ 1074 Abs. 4 ZPO).

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Ersuchen, aufgrund der Verordnung gemachte Mitteilungen sowie Eintragungen in die Formblätter in Anhang I der Verordnung sind nur deutscher Sprache zulässig (§ 1075 ZPO).

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Keine Angabe.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Die Aufgabe der Zentralstelle wird in jedem deutschen Bundesland durch eine von der Landesregierung bestimmte Stelle wahrgenommen. Dies sind in der Regel die Landesjustizverwaltungen, ein Oberlandesgericht oder ein Amtsgericht des jeweiligen Bundeslandes.

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine Angabe.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 30/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Estland**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung) gilt ein estnischer Notar als „Gericht“ in Bezug auf die Abwicklung von Erbsachen.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Gespanschaftsgerichte

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Die Aufgaben der in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 genannten Zentralstelle werden vom Justizministerium (*Justitsministeerium*) wahrgenommen.

Kontaktangaben:

Suur-Ameerika 1

10122 Tallinn, Estland

Tel.: (+372) 620 8183

Fax: (+372) 620 8109

E-Mail: [central.authority@just.ee](mailto:central.authority@just.ee)

[http://www.just.ee/](http://www.just.ee)

## Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Gemäß Artikel 6 der Verordnung akzeptiert Estland Standardformblätter sowohl in Estnisch als auch in Englisch.

## Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Ersuchen können per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

## Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

Die Aufgaben der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung genannten Zentralstelle werden vom Justizministerium wahrgenommen. Das Justizministerium ist als die zuständige Behörde benannt, die über die Annahme oder Ablehnung eines Ersuchens gemäß Artikel 19 der Verordnung entscheidet.

Kontaktangaben:

Suur-Ameerika 1

10122 Tallinn, Estland

Tel.: (+372) 620 8183

Fax: (+372) 620 8109

E-Mail: [central.authority@just.ee](mailto:central.authority@just.ee)

<http://www.just.ee/>

## Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen

- Abkommen zwischen Estland und Polen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Arbeits- und Strafsachen.
- Abkommen zwischen der Republik Lettland, der Republik Estland und der Republik Litauen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen.

## Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

-

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Beweisaufnahme (Neufassung) - Irland

### Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

Keine.

### Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

District Court 1st Floor,

Aras Ui Dhalaigh, Four Courts,

Dublin 7

Tel.: (353-01) 888 6152

Fax: (353-01) 878 3218

[maevefoley@courts.ie](mailto:maevefoley@courts.ie)

Kontaktperson: Frau Maeve Foley

Örtliche Zuständigkeit: national

### Artikel 4 – Zentralstelle

Courts Service, 1st Floor,

Aras Ui Dhalaigh, Four Courts,

Dublin 7

Tel.: (353-01) 888 6152

Fax: (353-01) 878 3218

[maevefoley@courts.ie](mailto:maevefoley@courts.ie)

Kontaktperson: Frau Maeve Foley

Örtliche Zuständigkeit: national

## Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Zulässig sind nur in irischer oder englischer Sprache ausgefüllte Formblätter.

## Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Ersuchen können per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

## Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

(1) Der Circuit Court hat die Befugnis zur Beweisaufnahme auf ein Ersuchen, auf das Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des Rates Anwendung findet.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird die dem Circuit Court durch Absatz 1 übertragene Befugnis vom County Registrar des Countys oder County Boroughs ausgeübt, in dem der Zeuge, von dem ein Beweis erhoben werden soll, seinen Wohnsitz hat oder einem Beruf, einem Handel, einem Gewerbe oder einer sonstigen Beschäftigung nachgeht.

(3) Wenn sich ein Ersuchen auf mehr als einen Zeugen bezieht und kraft Absatz 2 die Beweisaufnahme von den betroffenen Zeugen durch County Registrars verschiedener Countys oder County Boroughs erforderlich ist, wird die dem Circuit Court durch Absatz 1 übertragene Befugnis in Bezug auf die Beweisaufnahme von jedem dieser Zeugen von einem County Registrar ausgeübt, der vom Leiter des Gerichtsdienstes (Courts Service) oder von einem Bediensteten des Gerichtsdienstes, den der Leiter des Gerichtsdienstes hierzu ermächtigt hat, benannt wird.

(4) Der Gerichtsdienst wird als Zentralstelle des Staates für die Zwecke der Artikel 4 und 19 der Verordnung des Rates benannt.

Kontaktdaten:

Courts Service, 1st Floor,

Aras Ui Dhalaigh, Four Courts,

Dublin 7

Tel.: (353-01) 888 6152

Fax: (353-01) 878 3218

[maevefoley@courts.ie](mailto:maevefoley@courts.ie)

Kontaktperson: Frau Maeve Foley

## Circuit & District Court Operations Directorate

Courts Service,  
4th Floor Phoenix House,  
15 - 24 Phoenix St. North,  
Smithfield, Dublin 7  
Tel.: +353 1 888 6066/6070  
Fax: (353-01) 888 60 63  
Kontaktperson: Treena Hever  
E-Mail: [CDDirectorate@courts.ie](mailto:CDDirectorate@courts.ie)

## Superior Courts Directorate

Courts Service,  
4th Floor Phoenix House,  
15 - 24 Phoenix St. North,  
Smithfield, Dublin 7  
Kontaktperson: Natasha Whyte  
E-Mail: [superiorcourtsoperations@courts.ie](mailto:superiorcourtsoperations@courts.ie)

### Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen

Keine.

### Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 17/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## Beweisaufnahme (Neufassung) - Griechenland

### Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

Die Befugnis zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen haben in Griechenland die Gerichte erster Instanz (*Protodikeia*) auf der Grundlage ihrer örtlichen Zuständigkeit. Außer diesen Gerichten wurden keine anderen Behörden benannt.

### Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

Die gemäß Artikel 2 Absatz 1 benannten Gerichte erster Instanz haben im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe die allgemeine Zuständigkeit für die Beweisaufnahme in allen Zivil- und Handelssachen auf der Grundlage ihrer örtlichen Zuständigkeit.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle gemäß diesem Artikel auf der Grundlage ihrer örtlichen Zuständigkeit befugten Gerichte anzeigen zu lassen (<https://www.ministryofjustice.gr/wp-content/uploads/2021/10/Protodikeia.pdf>).

### Artikel 4 – Zentralstelle

Zentralstelle ist das Justizministerium, Abteilung für Internationales Privatrecht (Anschrift: Leoforos Mesogeion 96, 11527 Athen). Kontakt: Giorgios Kouvelas, Tel. +30 213 130 7529, +213 130 7480, E-Mail: [civilunit@justice.gov.gr](mailto:civilunit@justice.gov.gr), [gkouvelas@justice.gov.gr](mailto:gkouvelas@justice.gov.gr), [xpappa@justice.gov.gr](mailto:xpappa@justice.gov.gr).

### Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Für Ersuchen zugelassene Sprachen: Griechisch.

### Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Die technischen Mittel, die den in der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Gerichten zur Übermittlung von Ersuchen zur Verfügung stehen, können voneinander abweichen und sich im Laufe der Zeit ändern.

Daher sollten sich die zuständigen Personen des ersuchenden Gerichts und des ersuchten Gerichts, ggf. mit Unterstützung der zentralen Behörden, mittels elektronischem Schriftwechsel ins Einvernehmen setzen. Nach vorheriger Absprache können auch kommerzielle Anwendungen (z. B. Skype) genutzt werden.

### Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind): Justizministerium, Abteilung für Internationales Privatrecht (Anschrift: Leoforos Mesogeion 96, 11527 Athen). Kontakt: Giorgios Kouvelas, Tel. +30 213 130 7529, +213 130 7480, E-Mail: [civilunit@justice.gov.gr](mailto:civilunit@justice.gov.gr), [gkouvelas@justice.gov.gr](mailto:gkouvelas@justice.gov.gr), [xpappa@justice.gov.gr](mailto:xpappa@justice.gov.gr).

### Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen

Diese Verordnung hat Vorrang vor anderen Bestimmungen, die in den folgenden bilateralen Abkommen enthalten sind, die Griechenland unterzeichnet hat:

- Abkommen zwischen dem Königreich Griechenland und dem Deutschen Reich vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts (Notstandsgesetz 1432/1938, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 399/1938);
- Abkommen zwischen Griechenland und Jugoslawien vom 18. Juni 1959 über gegenseitige Rechtsbeziehungen, ratifiziert durch das gesetzesvertretende Dekret 4009/1959 (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 238/5.11.1959);
- Abkommen zwischen dem Königreich Griechenland und der Republik Österreich über die gegenseitige Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, unterzeichnet in Athen am 6. Dezember 1965 (gesetzesvertretendes Dekret 137/1969, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 45/1969);
- Abkommen zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Bukarest am 19. Oktober 1972 (gesetzesvertretendes Dekret 429/1974, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 178/1974);
- Abkommen zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Athen am 10. April 1976 (Gesetz 841/1978, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 228/1978);
- Abkommen zwischen der Volksrepublik Ungarn und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Budapest am 8. Oktober 1979 (Gesetz 1149/1981, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 117/1981);
- Abkommen zwischen der Hellenischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Athen am 24. Oktober 1979 (Gesetz 1184/1981, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 198/1981);



– Abkommen zwischen der Hellenischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Athen am 22. Oktober 1980 und noch in Kraft zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Griechenland (Gesetz 1323/1983, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 8/1983);

– Abkommen zwischen der Republik Zypern und der Hellenischen Republik über die justizielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Handels- und Strafrechts, unterzeichnet in Nikosia am 5. März 1984 (Gesetz 1548/1985, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 95/1985).

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Griechenland beabsichtigt nicht, das dezentrale System früher als in dieser Verordnung vorgeschrieben in Betrieb zu nehmen.

Letzte Aktualisierung: 30/11/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Spanien**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine Angabe.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Richter oder Staatsanwälte.

Im Rahmen des spanischen Justizsystems leitet die von Spanien als empfangende Behörde (Gerichtskanzleien und zentrale Dienste (*Decanatos y Servicios comunes procesales*)) benannte Behörde das Ersuchen an die für die Beweisaufnahme zuständige Behörde weiter.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Als Zentralstelle wird für Spanien die *Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional del Ministerio de Justicia* (Untergeneraldirektion für internationale justizielle Zusammenarbeit des Justizministeriums) benannt.

Untergeneraldirektion für internationale justizielle Zusammenarbeit

Justizministerium

San Bernardo, 62

28015 Madrid

Fax: +34 913904457

E-Mail: [✉ sgji@mjusticia.es](mailto:sgji@mjusticia.es)

[✉ rogatoriascivil@mjusticia.es](mailto:rogatoriascivil@mjusticia.es)

##### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Spanien erklärt sich damit einverstanden, dass Ersuchen und die aufgrund dieser Verordnung gemachten Mitteilungen in spanischer oder portugiesischer Sprache abgefasst werden.

##### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Was die derzeit verfügbaren Übermittlungswege angeht, verfügen die Gerichte über IT- und digitale Mittel für die Handhabung von Ersuchen und sonstigen Mitteilungen. In Ermangelung elektronischer Mittel erfolgt die Übermittlung von Ersuchen und Unterlagen per Post.

##### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Für die Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme sind die Richter oder Staatsanwälte der zuständigen Gerichte des Ortes zuständig, an dem die Beweise erhoben werden sollen.

##### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine Angabe.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 26/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Frankreich**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Nur Richter sind befugt, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen ein Ersuchen um Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen zu stellen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die sie für erforderlich halten.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Für die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen sind ausschließlich die *Tribunaux Judiciaires* (kombinierte Regional- und Bezirksgerichte) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit liegt bei dem *Tribunal Judiciaire*, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

Das zuständige Gericht und seine Kontaktdaten können mithilfe des Europäischen Gerichtsatlas über die Website des Europäischen Justizportals ermittelt werden.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Frankreich hat mit dem Büro für Unionsrecht, internationales Privatrecht und Rechtshilfe (*Département de l'entraide, du droit international privé et européen – DEDIPE*) beim Justizministerium eine einzige, auf nationaler Ebene zuständige Stelle benannt.

Anschrift:

Ministère de la Justice [Justizministerium]

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Département de l'entraide, du droit international privé et européen (DEDIPE)

13 place Vendôme

75042, PARIS Cedex 01

Tel.: +33 144776105

Fax: +33 144776122

E-Mail: [✉ Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Die den französischen Gerichten und der französischen Zentralstelle übermittelten Formblätter sind in französischer Sprache auszufüllen bzw. in die französische Sprache zu übersetzen.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Die Ersuchen können den französischen Gerichten oder der französischen Zentralstelle per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Wenn ein Ersuchen einen Stempel oder eine handschriftliche Unterschrift erfordert oder trägt, können diese durch ein „qualifiziertes elektronisches Siegel“ oder eine „qualifizierte elektronische Signatur“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (Artikel 7 Absatz 3) ersetzt werden.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Ministère de la Justice [Justizministerium]

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Département de l'entraide, du droit international privé et européen (DEDIPE)

13 place Vendôme

75042, PARIS Cedex 01

Tel.: +33 144776105

Fax: +33 144776122

E-Mail: [Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 01/12/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Kroatien**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Das für die Beweisaufnahme zuständige Gericht ist das Amtsgericht (*općinski sud*), in dessen Gerichtsbezirk die Verfahrenshandlungen durchzuführen sind.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Justiz- und Verwaltungsministerium der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa i uprave Republike Hrvatske*)

Ulica grada Vukovara 49

10 000 Zagreb

Tel.: +385 1 371 40 00

Website: <https://mpu.gov.hr/>

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Diese Formblätter können in englischer Sprache ausgefüllt werden.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Ersuchen und sonstige Mitteilungen sind per E-Mail zu übermitteln.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justiz- und Verwaltungsministerium der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa i uprave Republike Hrvatske*)

Ulica grada Vukovara 49

10 000 Zagreb

Tel.: +385 1 371 40 00

Website: <https://mpu.gov.hr/>

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien vom 7. Februar 1994 über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Kroatien ist nicht in der Lage, das dezentrale IT-System früher als in der Verordnung vorgeschrieben in Betrieb zu nehmen.

Letzte Aktualisierung: 02/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Italien**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Ordentliche Gerichte (*tribunali ordinari*).

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

JUSTIZMINISTERIUM (*Ministero della Giustizia*)

Abteilung für Angelegenheiten der Justiz (*Dipartimento Affari di Giustizia*)

Generaldirektion für internationale Angelegenheiten und justizielle Zusammenarbeit (*Direzione Generale degli Affari Internazionali e della Cooperazione Giudiziaria*)

Referat I – Internationale justizielle Zusammenarbeit (*Ufficio I – Cooperazione Giudiziaria Internazionale*)

Tel.: +39 06.6885.2633

E-Mail: [cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it](mailto:cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it)

Via Arenula, 70 00186 Rom

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Italienisch oder die Sprache des ersuchenden Staates, sofern eine von einer Behörde oder einem Übersetzer beglaubigte Übersetzung ins Italienische beigelegt ist.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Einfache Post.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

##### **MINISTERO DELLA GIUSTIZIA**

Abteilung für Angelegenheiten der Justiz

Generaldirektion für internationale Angelegenheiten und justizielle Zusammenarbeit

Referat I – Internationale justizielle Zusammenarbeit

Tel.: +39 06.6885.2633

E-Mail: [✉ cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it](mailto:cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it)

Via Arenula, 70 00186 Rom

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Italien beabsichtigt nicht, von dieser Option Gebrauch zu machen, da es die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1783 für angemessen und ausreichend hält.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Bislang keine.

Letzte Aktualisierung: 28/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Zypern**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

In Zypern gibt es keine anderen Behörden als die Gerichte gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung, die für die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen zuständig sind.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Die für die Beweisaufnahme auf der Grundlage der Verordnung zuständigen Gerichte („ersuchtes Gericht“) sind die Bezirksgerichte Zyperns, nämlich das Bezirksgericht von Nikosia, das Bezirksgericht von Limassol, das Bezirksgericht von Larnaka, das Bezirksgericht von Famagusta und das Bezirksgericht von Paphos. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich ist auf ihren eigenen Bezirk beschränkt.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Die Zentralstelle Zyperns ist das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung mit landesweiter Zuständigkeit. Das Ministerium fungiert auch als Zentralstelle für die Entscheidung über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme. Die Anschrift der Zentralstelle lautet:

Leoforos Athalassas 125

1461 Nicosia

[✉ http://www.mjpo.gov.cy](http://www.mjpo.gov.cy)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Für das Ausfüllen der Formblätter in Anhang I sind Griechisch und Englisch zugelassen.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Im Falle eines technischen Problems oder einer Störung des Systems im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung können die Ersuchen per E-Mail, Post und Fax übermittelt werden.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Die Zentralstelle, die über die Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme entscheidet, ist das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung, das für das ganze Land zuständig ist. Die Anschrift der Zentralstelle lautet:

Leoforos Athalassas 125

1461 Nicosia

[✉ http://www.mjpo.gov.cy](http://www.mjpo.gov.cy)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Zypern ist Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland. Es hat nicht die Absicht, Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung zu schließen.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Zypern beabsichtigt nicht, das dezentrale IT-System früher als vorgeschrieben zu nutzen.

Letzte Aktualisierung: 26/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Lettland**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Entfällt – es gibt nur Gerichte.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Über das Ersuchen um Beweisaufnahme eines anderen Landes entscheidet gemäß Artikel 689 Absatz 1 der Zivilprozessordnung das Bezirksgericht (Stadtgericht), in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Quelle des zu erhebenden Beweises befindet.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium

Anschrift: Brīvības bulvāris 36, Rīga, LV-1050

Tel.: +371 67036801

E-Mail: [✉ pasts@tm.gov.lv](mailto:pasts@tm.gov.lv)



Website: <https://www.tm.gov.lv/lv>

Kommunikationssprachen: Lettisch und Englisch.

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Für das Ausfüllen der Formblätter ist in Lettland neben Lettisch auch Englisch zugelassen.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Ersuchen können per Post oder E-Mail übermittelt werden.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

##### **Justizministerium**

Anschrift: Brīvības bulvāris 36, Rīga, LV-1050

Tel.: +371 67036801

E-Mail: [pasts@tm.gov.lv](mailto:pasts@tm.gov.lv)

Website: <https://www.tm.gov.lv/lv>

Kommunikationssprachen: Lettisch und Englisch.

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Lettland hat keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 mit anderen Mitgliedstaaten geschlossen.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 26/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Litauen**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Nach dem Recht der Republik Litauen sind nur die litauischen Gerichte zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen befugt.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Die ersuchten Gerichte sind die Gerichte erster Instanz:

– Bezirksgerichte und – in den gesetzlich bestimmten Fällen – Regionalgerichte.

##### **Zivilsachen, die von Regionalgerichten verhandelt werden**

Die Regionalgerichte sind als Gerichte erster Instanz für folgende Zivilsachen zuständig:

- 1) Streitsachen mit einem Streitwert über vierzigtausend Euro mit Ausnahme von Familien- und Arbeitssachen sowie Streitsachen wegen Ersatzes immaterieller Schäden;
- 2) Rechtsstreite über Urheberpersönlichkeitsrechte;
- 3) Rechtsstreite über Rechtsverhältnisse im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung;
- 4) Rechtsstreite über Konkurs und Restrukturierung, ausgenommen Rechtsstreite über Privatinsolvenz;
- 5) Rechtsstreite, an denen ein anderer Staat beteiligt ist;
- 6) Rechtsstreite über den Zwangsverkauf von Aktien (Beteiligungen, Geschäftsanteile);
- 7) Rechtsstreite im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Geschäftstätigkeiten einer juristischen Person;
- 8) Rechtsstreite über die Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden, der durch die Verletzung von Patentrechten entstanden ist;
- 9) andere Zivilsachen, die nach dem Gesetz von den Regionalgerichten als Gerichte erster Instanz verhandelt werden.

##### **Zivilsachen, die nur vom Regionalgericht von Vilnius verhandelt werden**

Das Regionalgericht von Vilnius ist als Gericht erster Instanz ausschließlicher Gerichtsstand für Zivilsachen,

- 1) die Streitsachen im Zusammenhang mit dem Patentgesetz der Republik Litauen betreffen;
- 2) die Streitsachen im Zusammenhang mit dem Markengesetz der Republik Litauen betreffen;
- 3) die die Adoption auf der Grundlage von Anträgen von Bürgern der Republik Litauen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, von Anträgen von Ausländern oder Staatenlosen auf Adoption eines Bürgers der Republik Litauen mit Wohnsitz in der Republik Litauen und von Anträgen von Personen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Republik Litauen ist, auf Adoption eines im Ausland lebenden Bürgers der Republik Litauen betreffen;
- 4) die nach dem geltenden Recht ausschließlich vom Regionalgericht von Vilnius als dem Gericht erster Instanz verhandelt werden.

<https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-kontaktai/1700>;

[Svetainės struktūra https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-veiklos-teritoriju-sarasas/1866](https://www.teismai.lt/lt/visuomenei-ir-ziniasklaidai/teismai-ir-teisejai/teismu-veiklos-teritoriju-sarasas/1866)

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium der Republik Litauen

Gedimino pr. 30

LT-01104 Vilnius

Telefon: + 370 600 38 904

Fax: +370 5 262 59 40

E-Mail: [rastine@tm.lt](mailto:rastine@tm.lt)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Für das Ausfüllen der Formblätter ist in der Republik Litauen neben Litauisch auch Englisch zugelassen.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Ist die Übermittlung wegen einer Störung des dezentralen IT-Systems nicht möglich, können Ersuchen und sonstige Mitteilungen auch per Post oder E-Mail übermittelt werden.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justizministerium der Republik Litauen

Gedimino pr. 30

LT-01104 Vilnius

Telefon: + 370 600 38 904

Fax: +370 5 262 59 40

E-Mail: [rastine@tm.lt](mailto:rastine@tm.lt)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Die Republik Litauen hat keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme gemäß Artikel 29 Absatz 2 geschlossen.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

-

Letzte Aktualisierung: 13/12/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Luxemburg**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

In Luxemburg sind nur die Justizbehörden zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen befugt.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Unter folgendem Link finden sich die Kontaktdaten der in Zivil- und Handelssachen zuständigen Gerichte:

[Juridictions judiciaires - Organisation de la justice - La Justice - Luxembourg \(public.lu\)](#).

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Zentralstelle:

Parquet Général

Cité Judiciaire, Bâtiment CR

Plateau du Saint-Esprit

L-2080 Luxemburg

Telefon: (+352) 47 59 81-2329

Fax: (+352) 47 05 50

E-Mail: [parquet.general@justice.etat.lu](mailto:parquet.general@justice.etat.lu)

##### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Luxemburg gestattet das Ausfüllen des Formblatts für das Ersuchen sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache.

##### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Von Luxemburg für die Übermittlung zugelassene technische Mittel:

- Post

- Fax

##### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Zentralstelle:

Parquet Général

Cité Judiciaire, Bâtiment CR

Plateau du Saint-Esprit

L-2080 Luxemburg

Telephone: (+352) 47 59 81-2329

Fax: (+352) 47 05 50

E-Mail: [parquet.general@justice.etat.lu](mailto:parquet.general@justice.etat.lu)

##### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Zusatzabkommen vom 17. März 1972 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Austausch von Erklärungen vom 23. Juli 1956 zwischen Luxemburg und Frankreich über die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen.

##### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine.

Letzte Aktualisierung: 14/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Ungarn**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Notare (für Erbsachen und Mahnverfahren) und die Vormundschaftsbehörde (für Verfahren, die die elterliche Verantwortung betreffen).

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe für die Beweisaufnahme fällt in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht von Buda (*Budai Központi Kerületi Bíróság*)), in dessen Bezirk

a) sich der inländische Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu vernehmenden Person befindet,

b) sich der Gegenstand, der geprüft werden soll, befindet, oder

c) sich ansonsten die Beweisführung am zweckdienlichsten durchführen lässt, insbesondere dann, wenn sich der inländische Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort mehrerer zu vernehmender Personen bzw. mehrere Gegenstände, die geprüft werden sollen, im Zuständigkeitsbereich verschiedener Gerichte befinden.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Die Zentralstelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 ist das Justizministerium:

Justizministerium

Hauptabteilung für Internationales Privatrecht (Nemzetközi Magánjogi Főosztály)

Anschrift: Nádor utca 22., 1051 Budapest

Postanschrift: Pf. 2., 1357 Budapest

Tel.: +36 1 795 5397, 1 795 3188

Fax: +36 1 550 3946

E-Mail: [nmfo@im.gov.hu](mailto:nmfo@im.gov.hu).

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Zugelassen sind Ungarisch, Englisch und Deutsch.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Die Formblätter können dem Gericht per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Die Zentralstelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 19 ist das Justizministerium:

Justizministerium

Hauptabteilung für Internationales Privatrecht (Nemzetközi Magánjogi Főosztály)

Anschrift: Nádor utca 22., 1051 Budapest

Postanschrift: Pf. 2., 1357 Budapest

Tel.: +36 1 795 5397, 1 795 3188

Fax: +36 1 550 3946

E-Mail: [nmfo@im.gov.hu](mailto:nmfo@im.gov.hu).

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Ungarn hat keine derartigen Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten geschlossen.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 02/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Malta**

#### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine.

#### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

1. Erste Kammer des Zivilgerichts, der die allgemeine Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen hat, die nicht aufgrund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung von einem anderen Gericht beurteilt und entschieden werden. Die Erste Kammer des Zivilgerichts hat auch die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über: Fälle der gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten; Menschenrechte betreffende Klagen; Anträge im Zusammenhang mit Fragen von unbestimmtem Wert und Fragen dinglicher Rechte;
2. Zivilgericht (Abteilung für handelsrechtliche Angelegenheiten) mit besonderer Zuständigkeit für Handelssachen;
3. Zivilgericht (Abteilung für familienrechtliche Angelegenheiten) mit besonderer Zuständigkeit für Familiensachen;
4. Zivilgericht (Abteilung für die freiwillige Gerichtsbarkeit) mit besonderer Zuständigkeit für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Aufgabe besteht darin, bestimmte Rechte und Interessen zu überwachen und zu schützen, die nicht von der Person ausgeübt bzw. wahrgenommen werden, der sie gehören;
5. Zivilgericht (Abteilung für die Vermögensabschöpfung) mit besonderer Zuständigkeit für die Entscheidung über dingliche Klagen auf die Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, die sich nicht auf eine Verurteilung durch den Staat oder eine staatliche Einrichtung stützen;
6. Amtsgericht (Malta) mit besonderer Zuständigkeit für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche auf Beträge bis 15 000 EUR gegenüber Personen, die auf der Insel Malta ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
7. Amtsgericht (Gozo) (oberinstanzliches Gericht) mit besonderer Zuständigkeit für die Entscheidung über Ansprüche gegenüber Personen, die auf den Inseln Gozo und Comino ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, über die andernfalls von der Ersten Kammer des Zivilgerichts (Abteilung für familienrechtliche Angelegenheiten) oder vom Zivilgericht (Abteilung für die freiwillige Gerichtsbarkeit) entschieden würde;
8. Amtsgericht (Gozo) (unterinstanzliches Gericht) mit besonderer Zuständigkeit für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche auf Beträge bis 15 000 EUR gegenüber Personen, die auf den Inseln Gozo und Comino ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
9. Gericht für Bagatellsachen mit besonderer Zuständigkeit für die Entscheidung über Geldforderungen in Höhe von höchstens 5 000 EUR.

#### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Büro des Staatsanwalts

16 Casa Scaglia, Triq Mikiel Anton Vassalli,

Valletta VLT1311, Malta

Tel.: (+356) 22265000

E-Mail: [info@stateadvocate.mt](mailto:info@stateadvocate.mt)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Englisch

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Einschreiben.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Die Gerichte von Malta sind die für die direkte Beweisaufnahme zuständigen Behörden.

Anschrift: Gerichte von Malta

Triq ir-Repubblika

Valletta VLT1112, Malta

E-Mail: [info.courts@courtservices.mt](mailto:info.courts@courtservices.mt)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine.

Letzte Aktualisierung: 15/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Niederlande**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle befugten Gerichte in den Niederlanden anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

 <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken>

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:

Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht, Den Haag)

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

Postbus 20302, 2500 EH Den Haag

Telefon: 088 362 22 00

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Bezeichnung und Anschrift der Zentralstelle, die mit den in der Verordnung genannten Aufgaben betraut ist:

Rechtbank Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

Postbus 20302, 2500 EH Den Haag

Telefon: 088 362 22 00

##### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassenen Sprachen gemäß Artikel 6 der Verordnung sind Englisch und Niederländisch.

##### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Der von den Niederlanden zugelassene Übermittlungsweg ist der Postweg. Andere Regelungen können durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

##### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde:

Rechtbank Den Haag

Prins Clauslaan 60, 2595 AJ Den Haag

Postbus 20302, 2500 EH Den Haag

Telefon: 088 362 22 00

##### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine Angabe.

##### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Noch zu bestimmen.

Letzte Aktualisierung: 13/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Österreich**

##### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

In Österreich sind derzeit nach nationalem Recht keine anderen Behörden als Gerichte zur grenzüberschreitenden Beweisaufnahme nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung befugt.

##### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

In Österreich sind für die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahmen nach der Verordnung (EU) 2020/1783 vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) die Bezirksgerichte zuständig.

##### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Zentralstelle nach Artikel 4 der Verordnung ist für ganz Österreich das

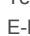
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7

1070 Wien

Telefon: (+43-1) 52 1 52 0

Telefax: (+43-1) 52 1 52 2727

E-Mail:  [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

##### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Für das Ausfüllen der Formblätter wird neben der deutschen auch die englische Sprache zugelassen.

##### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Auch noch nach Anwendbarwerden der Verpflichtung zur Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen nach dieser Verordnung über das dezentrale auf e-CODEX beruhende IT-System (Artikel 7 Absatz 1 iVm Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung) dürfen im Falle einer Störung dieses IT-Systems oder bei Vorliegen eines der anderen in Artikel 7 Absatz 4 genannten Ausnahmefälle Ersuchen und Mitteilungen mit Post, Kurierdiensten, Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

##### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Zentralstelle nach Artikel 4 iVm Artikel 19 der Verordnung ist für ganz Österreich das

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7

1070 Wien

Telefon: (+43-1) 52 1 52 0  
Telefax: (+43-1) 52 1 52 2727  
E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Die Beibehaltung von bilateralen Abkommen ist derzeit nicht beabsichtigt.

**Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Derzeit bestehen dazu noch keine konkreten Pläne.

Letzte Aktualisierung: 15/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Beweisaufnahme (Neufassung) - Polen**

**Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Außer den Gerichten gibt es keine anderen Behörden.

**Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Kreisgericht (*sąd rejonowy*)

**Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium, Abteilung für Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte

Al. Ujazdowskie 11, 00-950 Warsaw, Tel.: +48 22 23 90 870

E-Mail: [sekretariat.dwmpc@ms.gov.pl](mailto:sekretariat.dwmpc@ms.gov.pl)

**Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Keine Angabe.

**Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Die Unterlagen können per Post übermittelt werden.

**Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justizministerium, Abteilung für Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte

Al. Ujazdowskie 11, 00-950 Warsaw, Tel.: +48 22 23 90 870

E-Mail: [sekretariat.dwmpc@ms.gov.pl](mailto:sekretariat.dwmpc@ms.gov.pl)

**Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine Angabe.

**Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 21/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Beweisaufnahme (Neufassung) - Portugal**

**Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine Angabe.

**Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

**Artikel 4 – Zentralstelle**

Generaldirektion für Justizverwaltung (*Direção-Geral da Administração da Justiça*)

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Pisos 0, 9-14

PT - 1990-097 LISBOA

Tel.: (+351) 217 906 500 – (+351) 217 906 200/1

Fax: (+351) 211 545 116 – (+351) 211 545 100

E-Mail: [correio@dgaj.mj.pt](mailto:correio@dgaj.mj.pt)

Website: <https://dgaj.justica.gov.pt/>

Der Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Justizverwaltung umfasst ganz Portugal.

**Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Portugiesisch und Spanisch.

**Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Ersuchen und sonstige Mitteilungen können wie folgt übermittelt werden:

per Post,

per Fax, oder

telematisch.

In dringenden Fällen sind folgende Übermittlungswege zugelassen:

Telegramm,

Telefonanruf (und anschließende Übermittlung des schriftlichen Dokuments), oder

sonstige vergleichbare Kommunikationsmittel.

**Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Generaldirektion für Justizverwaltung (*Direção-Geral da Administração da Justiça*)

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Pisos 0, 9-14

PT - 1990-097 LISBOA

Tel.: (+351) 217 906 500 – (+351) 217 906 200/1

Fax: (+351) 211 545 116 – (+351) 211 545 100

E-Mail: [correio@dgaj.mj.pt](mailto:correio@dgaj.mj.pt)



Website: <https://dgaj.justica.gov.pt/>

**Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

[Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Spanien über die justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen](#). Siehe in diesem Zusammenhang auch [Bekanntmachung Nr. 274/98](#) und [Liste Nr. 73/2000](#).

**Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 03/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Beweisaufnahme (Neufassung) - Rumänien**

**Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine Angabe.

**Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Das Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Beweise erhoben werden sollen.

**Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium

Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit (*Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară*)

Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (*Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie civilă și comercială*)

Strada Apolodor 17, Sector 5, Bucharest 050741

Tel.: +40 37204 1077 Sekretariat, Fax: +40 37204 1079, E-Mail: [dreptinternational@just.ro](mailto:dreptinternational@just.ro); [ddit@just.ro](mailto:ddit@just.ro)

**Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Nur Rumänisch.

**Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Post oder Fax.

**Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justizministerium

Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit (*Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară*)

Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (*Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie civilă și comercială*)

Strada Apolodor 17, Sector 5, Bucharest 050741

Tel.: +40 37204 1077 Sekretariat, Fax: +40 37204 1079

E-Mail: [dreptinternational@just.ro](mailto:dreptinternational@just.ro); [ddit@just.ro](mailto:ddit@just.ro)

**Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine Angabe.

**Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 26/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Beweisaufnahme (Neufassung) - Slowenien**

**Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Nur die Gerichte sind zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren und der Umsetzung der Verordnung befugt.

**Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Die zur Beweisaufnahme gemäß dieser Verordnung befugten Gerichte sind die Bezirksgerichte.

**Artikel 4 – Zentralstelle**

Zentralstelle für die Umsetzung der Verordnung:

Justizministerium

Župančičeva 3

SLO-1000 Ljubljana

Tel.: (+386)1 369 53 94

Fax: (+386)1 369 52 33

E-Mail: [gp.mp@gov.si](mailto:gp.mp@gov.si)

**Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Die Formblätter in Anhang I können in Slowenisch und Englisch ausgefüllt werden.

**Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

In dem in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung genannten Fall werden die Ersuchen per Post, einschließlich Eilzustelldienste, und Fax übermittelt.

**Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Zur Entgegennahme von Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme befugte Behörde in Slowenien:

Justizministerium

Župančičeva 3

SLO-1000 Ljubljana

Tel.: (+386)1 369 53 94

Fax: (+386)1 369 52 33

E-Mail: [gp.mp@gov.si](mailto:gp.mp@gov.si)

**Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Abkommen vom 7. Februar 1994 zwischen der Republik Slowenien und der Republik Kroatien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

#### Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 01/12/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### Beweisaufnahme (Neufassung) - Slowakei

##### Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

*Notare* sind die anderen Behörden für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 (bei Erbschaftsverfahren und bei Verfahren zur Wiederherstellung einer verlorengegangenen oder zerstörten rechtsförmlichen Urkunde, beispielsweise einer Besitzurkunde (*konanie o umorení listiny*)).

##### Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

Für Beweisnahmen sind die nachstehend bezeichneten Bezirksgerichte (*okresné súdy*) oder Stadtgerichte (*mestské súdy*) zuständig:

— Für Familien- und Personenstandssachen ist für alle Bezirke von Bratislava das Stadtgericht Bratislava II (*Mestský súd Bratislava II*) zuständig.

— Für Handelssachen ist für alle Bezirke von Bratislava sowie für die Bezirke Malacky und Pezinok das Stadtgericht Bratislava III (*Mestský súd Bratislava III*) zuständig.

— Für andere Sachen ist für alle Bezirke von Bratislava das Stadtgericht Bratislava IV (*Mestský súd Bratislava IV*) zuständig.

##### Artikel 4 – Zentralstelle

Justizministerium der Slowakischen Republik (*Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky*)

Abteilung Internationales Privatrecht

Račianska ul. 71

813 11 Bratislava Tel.:

Slowakische Republik

Telefon: (421) 2 888 91 111

Fax: (421) 2 888 91 604

E-Mail: [civil.inter.coop@justice.sk](mailto:civil.inter.coop@justice.sk)

Website: <https://www.justice.gov.sk/>

Sprachkenntnisse: Slowakisch, Tschechisch und Englisch.

##### Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Slowakisch und Tschechisch.

##### Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Die slowakischen Behörden akzeptieren schriftliche Ersuchen in Papierform.

##### Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Justizministerium der Slowakischen Republik)

Abteilung Internationales Privatrecht

Račianska ul. 71

813 11 Bratislava Tel.:

Slowakische Republik

Tel.: (421) 2 888 91 111

Fax: (421) 2 888 91 604

E-Mail: [civil.inter.coop@justice.sk](mailto:civil.inter.coop@justice.sk)

Website: <https://www.justice.gov.sk/>

##### Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen

Keine.

#### Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

Keine.

Letzte Aktualisierung: 11/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### Beweisaufnahme (Neufassung) - Finnland

##### Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

Finnland hat keine derartigen Behörden.

##### Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

Anfragen werden von den Bezirksgerichten entgegengenommen.

##### Artikel 4 – Zentralstelle

Das Justizministerium ist die Zentralstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung. Es ist für ganz Finnland zuständig. Als Zentralstelle wird das Justizministerium als zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung benannt, die für Entscheidungen über Ersuchen gemäß Artikel 19 zuständig ist. Die Kontaktdaten dieses Ministeriums sind wie folgt:

Besucheradresse:

Justizministerium

Eteläesplanadi 10,

FIN-00130 Helsinki

Postanschrift:

Justizministerium

PL 25

FIN-00023 Government

Tel.: (358-9) 16 06 76 28

Fax: Tel. (358-9) 16 06 75 24

E-Mail: central.authority.om(c)gov.fi ((c) should be replaced by @)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Zugelassene Sprachen: Finnisch, Schwedisch und Englisch.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Ersuchen können per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justizministerium

Besucheradresse:

Eteläesplanadi 10,

FIN-00130 Helsinki

Postanschrift:

PL 25

FIN-00023 Government

Telefon: (358-9) 16 06 76 28

Fax: (358-9) 16 06 75 24

E-Mail: central.authority.om(c)gov.fi ((c) should be replaced by @)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Keine.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

-

Letzte Aktualisierung: 08/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Beweisaufnahme (Neufassung) - Schweden**

#### **Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können**

Keine Angabe.

#### **Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte**

Bezirksgerichte

#### **Artikel 4 – Zentralstelle**

Justizministerium

Abteilung für Strafsachen und internationale justizielle Zusammenarbeit (BIRS)

Zentrale Behörde

S-103 33 Stockholm

Tel.: + 46 8 405 45 00

Fax: + 46 (0) 8 405 46 76

E-Mail: [ju.birs@gov.se](mailto:ju.birs@gov.se)

#### **Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind**

Die Formblätter in Anhang I können entweder in Schwedisch oder in Englisch ausgefüllt werden.

#### **Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen**

Keine Angabe.

#### **Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)**

Justizministerium

Abteilung für Strafsachen und internationale justizielle Zusammenarbeit (BIRS)

Zentrale Behörde

S-103 33 Stockholm

Tel.: + 46 8 405 45 00

Fax: 46 (0) 8 405 46 76

E-Mail: [ju.birs@gov.se](mailto:ju.birs@gov.se)

#### **Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen**

Es bestehen keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen mehr.

#### **Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems**

Keine Angabe.

Letzte Aktualisierung: 13/12/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.